



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 28.04.2023, Zahl 852-1/55/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 55 bis 58 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 18.12.2009, Zahl: 852/11/2009 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung und Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme andererseits.

(3) Werden als Müllbehälter, Müllsäcke vorgeschrieben, so gilt als Müllbehälter die jährliche Anzahl an Müllsäcken.

(4) Die Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufzustellenden Müllbehälter mit dem jährlichen Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt (inkl. 10 % USt.):

a) Abholbereich

je 90 l Behälter	EUR	33,00
je 120 l Behälter	Euro	56,10
je 240 l Behälter	Euro	89,10
je 1100 l Behälter	Euro	385,00

b) Sonderbereich

für ein Wohnobjekt bis 2 Personen	EUR	33,00
für ein Wohnobjekt 3 bis 5 Personen	EUR	56,10
für ein Wohnobjekt ab 6 Personen	EUR	89,10

(5) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin nachstehend festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr beträgt (inkl. 10 % USt.):

a) im Abholbereich je Entleerung:

je 90 l Behälter	EUR	8,80
je 120 l Behälter	EUR	9,00
je 240 l Behälter	EUR	14,70

je 1.100 l Behälter

EUR 72,60

b) im Sonderbereich jährlich:

für ein Wohnobjekt bis 2 Personen	EUR	71,50
für ein Wohnobjekt 3 bis 5 Personen	EUR	110,00
für ein Wohnobjekt ab 6 Personen	EUR	143,00
je zusätzlicher 60 l Sack	EUR	5,50

c) Abfuhr des biogenen Abfalls je Entleerung:

je 120 l Behälter pro Entleerung	Euro	5,70
je 240 l Behälter pro Entleerung	Euro	9,80

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Abfallgebühren – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den zusätzlichen Müllsack - werden mittels Abgabendauerbescheid festgesetzt.

(2) Die Abfallgebühren – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den zusätzlichen Müllsack - werden in zwei Teilbeträgen halbjährlich, mit Fälligkeit 15. Juni und 15. Dezember, vorgeschrieben.

(3) Die Entsorgungsgebühr für den zusätzlichen Müllsack ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10.02.2011, Zahl: 852/4/2011, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Gallant

